



*Les publ. Sax*











# Landtags-Acten

vom Jahre 1866.

---

## Vierte Abtheilung,

die als Handschrift für die Mitglieder der Kammern  
gedruckten Schriften enthaltend.

---

Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.



Handwritten title in German script, likely the main title of the document.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

Handwritten title or section header, possibly indicating a specific part of the work.

Handwritten text, likely a subtitle or a descriptive line.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference.



## Inhaltsverzeichnis.

Nr.		Seite
I	Königliches Decret vom 24. Mai 1866, einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betreffend . . .	1
	Hierzu :	
	Gesetzentwurf, den zeitweiligen Mehrumlauf von 2 Millionen Thalern Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 betreffend . . . . .	2
	Erläuterungen hierzu sub ○ . . . . .	3
II	Königliches Decret vom 1. Juni 1866, ein neues Cassenbillets-gesetz betreffend . . . . .	9
	Hierzu :	
	Gesetzentwurf wegen Anfertigung und Ausgabe neuer königlich Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen betreffend . . . . .	10
	Erläuterungen zu vorstehendem Gesetzentwurf . . . . .	14
III	Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer vom 5. Juni 1866 über das königliche Decret Nr. I., die Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände betreffend . . . . .	17
IV	Desgleichen über das königliche Decret Nr. II., ein neues Cassenbillets-gesetz betreffend . . . . .	23
V	Protocoll der zweiten Kammer, die Vorlesung des königlichen Decrets Nr. I. betreffend . . . . .	27
VI	Protocoll der zweiten Kammer, die Vorlesung des königlichen Decrets Nr. II. 2c. betreffend . . . . .	28
VII	Protocoll, die Verhandlungen der zweiten Kammer über den Bericht der zweiten Deputation derselben, das königliche Decret Nr. I. betreffend . . . . .	29

IV. Abtheilung,  
als Handschrift gedruckt.

a



Nr.		Seite
VIII	Protocoll, die Verhandlungen der zweiten Kammer über den Bericht der zweiten Deputation, das Königliche Decret Nr. II. betreffend und Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift über das Königliche Decret Nr. I. . . . .	32
IX	Protocoll, die Verhandlungen der ersten Kammer über den adoptirten Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, das Königliche Decret Nr. I. betreffend . . . . .	35
X	Protocoll, die Verhandlungen der ersten Kammer über den adoptirten Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, das Königliche Decret Nr. II. betreffend und Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften über die Königlichen Decrete Nr. I. und II. . . . .	37
XI	Protocoll der zweiten Kammer, Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift über das Königliche Decret Nr. II. . . . .	41
XII	Ständische Schrift vom 12. Juni 1866 über das Königliche Decret Nr. I. . . . .	43
XIII	Ständische Schrift vom 12. Juni 1866 über das Königliche Decret Nr. II. . . . .	45

IV. Band  
 des Codex



I.

Decret an die Stände.

Einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 28. Mai 1866.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in Betreff der zur Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände des mobilen Staatsvermögens nöthig werdenden besonderen Creditmaßregeln den Entwurf eines Gesetzes, den zeitweiligen Mehrumlauf von Cassenbillets betreffend, sowie beziehentlich zur Motivirung desselben einen Aufsatz unter ☉ zur verfassungsmäßigen Berathung anbei zugehen und sehen der thunlichst zu beschleunigenden Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 24. Mai 1866.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.



## G e s e z,

den zeitweiligen Mehrumlauf von 2 Millionen Thalern Cassenbillets  
der Creation vom Jahre 1855 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*  
haben, um dem augenblicklich hervorgetretenen Mangel ausreichender Geldreprä-  
sentationsmittel abhelfen zu können, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände  
beschlossen und verordnen andurch wie folgt:

### § 1.

Von dem, den Gesetzen vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz-  
und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) und vom 25. März 1861 (Seite  
54 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) gemäß, nach Höhe  
von 5 Millionen Thalern in Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei  
der Staatsschuldencasse niedergelegten Reservequantum ist, außer derjenigen  
1 Million Thaler, für welche die gleiche Nominalsumme in verzinslichen hier-  
ländischen Staatspapieren deponirt ist, anderweit, jedoch nicht über das Jahr  
1870 hinaus, ein Betrag von

Zwei Millionen Thaler

in Umlauf zu setzen.

### § 2.

Unser Finanzministerium ist mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes be-  
auftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl-  
ichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu

Sachsischer Hof  
Königliche Bibliothek



Aus der Beilage zu dem Allerhöchsten Decrete an die Stände vom 23. Mai geht hervor, daß die Gesamtsumme der durch die Zeitverhältnisse nöthig werden- den außerordentlichen Ausgaben für militärische Zwecke für jetzt auf

4,650,000 Thlr.

anzunehmen ist und daß die Ansicht der Staatsregierung dahin geht, diese gesammte Summe aus den Cassenbeständen des mobilen Staatsvermögens zu entneh- men, letztere aber, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärken.

Diese Bestände betragen am Schlusse des Monat April dieses Jahres im Ganzen

29,327,115 Thlr.

und waren vorhanden in

4,646,738 Thlr.	baarem Gelde und zahlbaren Effecten bei der Finanz- Hauptcasse und dem Finanz-Zahlamte,
1,797,849	= außenstehenden Vorschüssen, insbesondere bei der Lotterie- Darlehnscaffe und
22,882,528	= in Staats- und anderen Werthpapieren.

Sa. uts.

Hiervon sind jedoch

4,171,200 Thlr.

Actien der Zittau-Reichenberger, und Antheil des Staats an der Löbau-Zittauer Eisenbahn in Abzug zu bringen, weil diese Beträge gänzlich unveräußerlich sind, so daß nur ein Betrag von

25,155,915 Thlr.

eigentliches Cassenvermögen übrig bleibt. Diesem letzteren stehen nun folgende Passivwerthe gegenüber:



1,648,438 Thlr.	Betrag des Domainenfonds,
3,300,000 =	metallische Grundlage der umlaufenden 8 Millionen Cassenbillets (vergl. die Beilage $\odot$ zu dem Decrete vom 23. Mai 1859. Acten des außerordentlichen Landtags von 1859, Abtheilung IV, Seite 4),
1,834,000 =	voraussichtlich noch erforderliche Summe, um die laufenden Ausgaben der gegenwärtigen Finanzperiode zu decken,
5,600,000 =	für den Bau der Zittau-Großschöner und der Freiberg-Chemnitzer Haupt- und der Hainichner Zweigeisenbahn, welcher Betrag, obgleich größtentheils erst in der nächsten Finanzperiode zahlbar, doch hier um deswillen aufzuführen ist, weil die zur Deckung desselben bewilligte Anleihe von 6,000,000 Thlr. unter den obigen Cassenbeständen mit begriffen ist,
1,700,000 =	nothwendige Summe zur besseren Ausrüstung der Eisenbahnen an Locomotiven, Wagen u. s. w., zur Vergrößerung einiger Bahnhöfe, Legung neuer Gleise u. s. w. In dieser Beziehung ist für das nächste Budget ein außerordentliches Postulat vorbereitet worden; es ist aber bei der völligen Unmöglichkeit, den gestiegenen Anforderungen des Verkehrs zu genügen, ganz unabweislich gewesen, schon jetzt Bestellungen in der nebenbemerkten Höhe zu machen, die im Laufe dieses Jahres zu erfüllen sind.

---

14,082,438 Thlr. in Sa.

Es bleiben daher von obigem Cassenvermögen an  
 25,155,915 Thlr. nach Abzug von  
 14,082,438 =

---

11,073,477 Thlr. übrig, welche als freies, durch keinerlei Passivforderungen in Anspruch genommenes Vermögen zu betrachten sind und, selbst wenn man annehmen müßte, daß in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse bedeutende Ausfälle in den Staatseinnahmen entstehen und aus den Cassenbeständen zu decken sein sollten, doch vollständig ausreichen würden, um den jetzigen außerordentlichen Bedarf sicher zu stellen, zumal auf letzteren bereits im Monat April 400,000 Thlr. gezahlt worden sind und daher bei der Vergleichung des Bedarfs mit dem am 30. April vorhandenen Cassenbestande außer Berücksichtigung bleiben müssen.



Wesentlich anders verhält es sich freilich, wenn man in Erwägung zieht, wie viel von jenem Vermögen sofort verwendbar ist. Dies ist zunächst mit dem gesammten baaren Cassenbestande und von den außenstehenden Vorschüssen mit einer Summe von etwa 1,200,000 Thlr. der Fall, die seit Anfang des Monat Mai zum bei Weitem größten Theile auch bereits eingezogen ist, während der Rest an circa 600,000 Thlr. theils überhaupt nicht sofort, theils wenigstens nicht ohne große Verluste für die Betheiligten eingezogen werden kann.

Was dagegen die vorhandenen Staats- und sonstigen Werthpapiere anlangt, so bestehen dieselben in

- a) 2,050,225 Thlr. dreiprocentigen landschaftlichen Obligationen,
- b) 6,150,012 = Landrentenbriefen,
- c) 9,073,800 = vierprocentigen Staatsschuldencassenscheinen der Anleihen von 1862 und 1866,
- d) 1,437,291 = anderen sicheren und verkäuflichen Werthpapieren verschiedener Art,

---

18,711,328 Thlr. nach Abzug der oben als völlig unrealisirbar bezeichneten 4,171,200 Thlr.

Allein auch von den unter a. und b. angegebenen Summen wird in diesem Augenblicke gänzlich abzusehen sein, da 3 und  $3\frac{1}{2}$  procentige Papiere für den Moment wenigstens so gut wie unverkäuflich sind.

Aehnlich verhält es sich mit den vierprocentigen Staatsschuldscheinen; sollte es aber auch möglich sein, einige erheblichere Beträge derselben zu sehr gedrückten Coursen zu veräußern, so würde die Regierung doch hierzu nicht rathen können, da hierbei nicht blos die unmittelbaren pecuniären Verluste für die Staatscasse, sondern ganz vorzüglich auch die nachtheiligen Folgen in Betracht gezogen werden müssen, welche durch ein noch tieferes Sinken des Courses und die dadurch unfehlbar entstehenden Besorgnisse für die große Menge der Besitzer sächsischer Staatsschuldscheine und den Staatscredit überhaupt entstehen würden.

Dies letztere Bedenken könnte einer Veräußerung der unter d. angeführten Werthpapiere — welche ihrem Hauptbestande nach aus Leipzig-Dresdner Eisenbahnactien, Leipziger Bankactien, ehemals sächsischen jetzt preussischen und weimarischen dreiprocentigen Papieren, preussischen Pfandbriefen und Rentenbriefen und einigen sicheren Prioritäten bestehen — nicht entgegen treten und würde daher eine allmähliche Veräußerung dieser, zu niedrigen Coursen gekauften Papiere, wenn sie ohne sehr erhebliche Verluste möglich werden sollte, nicht ausgeschlossen sein.



Indessen bleibt es doch höchst zweifelhaft, ob dies in einem irgend erheblichen Umfange ausführbar werden wird und es erscheint daher jedenfalls vorsichtiger, hier ganz davon abzusehen und andere Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Geldbedarfs zu ergreifen.

Als ein solches bietet sich zunächst eine vorübergehend verstärkte Emission von Cassenbillets dar. Die Staatsregierung unterschätzt die Gefahren keineswegs, welche mit einer die Bedürfnisse des Verkehrs übersteigenden Emission von Papiergeld, zumal in unruhigen Zeiten, verbunden sind. Allein wie schon zeither in dem Verkehre Sachsens sich eher ein Mangel als ein Ueberfluß an Cassenbillets kundgab und dadurch das Einströmen fremden Papiergeldes in großem Umfange herbeigeführt wurde, so ist in diesem Augenblicke, wo ein Mißtrauen gegen alles ausländische Papiergeld entstanden, geradezu ein Mangel an Cassenbillets, insbesondere in den Fabrikgegenden des Landes, eingetreten, welcher sich in den dringendsten Gesuchen an das Finanzministerium um Abhilfe fühlbar macht, während der in der Finanz-Hauptcasse befindliche Vorrath an Cassenbillets bei Weitem nicht ausreicht, um alle diese Anträge zu erfüllen. Hierzu kommt, daß der Staatscredit Sachsens auswärts so anerkannt ist, daß auch in andern Theilen Deutschlands sächsische Cassenbillets, als ein ganz sicheres Papiergeld, in diesem Augenblicke vielfach gesucht werden. Erscheint daher eine vorübergehende Vermehrung derselben, in Bezug auf die Möglichkeit sie im Verkehr zu erhalten, ganz unbedenklich, so bietet diese Maßregel auch, abgesehen davon, daß sie keinen Zinsaufwand verursacht, das einzige Mittel dar, die Staatscasse so rasch in den Besitz ausreichender Geldmittel zu setzen, um die Industrie des Landes durch rechtzeitige Gewährung von Unterstützungen vor großen Verlusten bewahren und zugleich die momentan ausgesetzten Eisenbahn- und Straßenbauten wieder beginnen zu können, was dringend wünschenswerth ist, um den arbeitenden Classen Beschäftigung zu verschaffen.

Die Ausführung der Maßregel ist leicht. Von dem nach dem Gesetze vom 6. September 1855 und vom 25. März 1861 bei der Staatsschuldencasse niedergelegten Reservequantum von 5 Millionen Thaler in Cassenbillets, ist eine Million bereits nachträglich bis zum Schlusse des Jahres 1870 in Umlauf gesetzt (vergleiche Gesetz vom 6. September 1855 und 23. December 1863), von den hiernach noch übrigen 4 Millionen sind aber nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1861 im Ganzen 1,144,000 Thlr. gegen defecte und unbrauchbar gewordene Billets ausgetauscht worden, so daß sich jetzt noch ein Reservequantum von

2,856,000 Thaler

und zwar



456,000	Thlr. lit. A.	zu	1	Thlr.
630,000	"	=	B.	= 5 =
330,000	"	=	C.	= 10 =
540,000	"	=	D.	= 20 = und
900,000	"	=	E.	= 50 =

2,856,000 Thlr.

in noch ganz neuen Billets im Depositum der Staatsschuldencasse befinden. Der Antrag der Staatsregierung geht nun dahin, dieses gesammte Quantum oder wenigstens einen Theil desselben nach Höhe von 2 Millionen sofort in Umlauf zu setzen. In dem beiliegenden Gesetzentwurfe ist einstweilen der letztere Betrag aufgenommen, doch wird es von weiteren Verhandlungen mit den Kamern abhängen, ob derselbe nicht nach Befinden bis zum vollen Betrage der obigen Summe zu erhöhen sei.

Wenn es noch möglich sein sollte, den Frieden zu erhalten, so daß die Armee nach einiger Zeit wieder auf den Friedensfuß gesetzt werden könnte, so würde die obgedachte Maßregel ausreichend sein, um der Staatscasse die nöthigen Mittel zu gewähren. Im anderen Falle aber, also wenn der Krieg wirklich ausbrechen oder der gegenwärtige gespannte Zustand längere Zeit fortdauern sollte, dann würde damit nicht auszukommen, sondern die dann allein noch übrige Maßregel, die Aufnahme von Darlehen, näher ins Auge zu fassen sein. Hierbei wird aber als leitender Grundsatz festzuhalten sein, nur solche Modalitäten zu wählen, durch welche dem Staate nicht auf eine längere Zeit dauernd schwere Verpflichtungen auferlegt werden, und daher von jeder fundirten Staatsanleihe mit regelmäßiger Tilgung abzusehen, sich vielmehr auf die Aufnahme einfacher Darlehne mit kurzer, etwa einjähriger Kündigungsfrist, sei es nun in der bisher üblichen Form von Handdarlehen oder durch Aufnahme größerer Summen gegen pfandweise Hinterlegung von Staatspapieren, zu beschränken.

Ueber die Tilgung oder Umwandlung derselben in regelmäßige Staatsanleihen könnte dann auf dem nächsten ordentlichen Landtage nach wiederhergestellter Ruhe Beschluß gefaßt werden. Würden auch bei dieser Form vielleicht höhere Zinsen nothwendig werden, so würde dies doch, da man sich dieser Anleihen bald wieder entledigen könnte, weniger nachtheilig für die Staatscasse sein, als die Ausgabe von Staatsschuldscheinen, die selbst bei einem Zinsfuße von 5 Procent jetzt doch nur mit großen Coursverlusten verkäuflich sein würden.

Was nun die Höhe der eventuell aufzubringenden Mittel anlangt, so ist der durch die Ausrüstung und Unterhaltung der Armee während dieses Jahres über den Etat verursachte Aufwand oben auf



4,650,000 Thlr.

angegeben worden. Hierzu kommt aber noch, daß die außerordentliche Stockung alles Handels und Verkehrs, sowie der gewerblichen Thätigkeit überhaupt, die schon jetzt einen höchst bedrohlichen Character angenommen hat, bei dem wirklichen Ausbruche des Krieges in Deutschland, namentlich in Verbindung mit den zum großen Theile ganz ungerechtfertigten Mißtrauen gegen alle Banknoten und Papiergeld überhaupt, gegen die Sparcassen und ähnliche Institute, Zustände und Verhältnisse herbeiführen kann, welche das Einschreiten des Staates durch besondere Unterstützungsmaßregeln dringend nothwendig machen, wenn nicht Verluste des Nationalvermögens von unabsehbarem Umfange eintreten sollen. Demnächst liegt es aber auch auf der Hand, daß gerade in Sachsen bei seiner geographischen Lage für den Fall eines Krieges ein sehr bedeutender Ausfall in den Staatseinnahmen in sicherer Aussicht steht.

Die Staatsregierung glaubt daher den durch die vermehrten Ausgaben auf der einen, und die verminderten Einnahmen auf der anderen Seite dann, wenn der Krieg wirklich ausbricht oder der jetzige gespannte Zustand länger fortdauert, voraussichtlich entstehenden außerordentlichen Bedarf für die Zeit bis Ende dieses Jahres der Vorsicht halber nicht unter

6,000,000 Thlr.

annehmen zu dürfen. Da aber bei den vorliegenden außerordentlichen Umständen weder über die Bestimmung der Kündigungsfristen, noch über die Höhe der Zinsen, die zu gewähren sein werden, im Voraus irgend eine bindende Vorschrift gegeben werden kann, so beschränkt sich die Staatsregierung hier darauf, für den oben gedachten Fall auch noch eine Ermächtigung

zur Aufnahme kündbarer Darlehne bis zur Höhe von 6,000,000 Thlr., soweit nöthig gegen Verpfändung von bei der Hauptstaatscasse befindlichen Staatspapieren und sonstigen Effecten, unter möglichst günstigen Bedingungen und Befreiung der Darleiher vom Sessions- und Quittungsstempel, zu beantragen.



## II.

## Decret an die Stände.

## Ein neues Cassenbilletsgesetz betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 5. Juni 1866.

Seine Königliche Majestät lassen angefügt den Entwurf zu einem Gesetze, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen nebst dazu gehörigen Erläuterungen zur verfassungsmäßigen Berathung den getreuen Ständen zugehen und sehen ihrer hierüber abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie ihnen jederzeit wohl beizuthun verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 1. Juni 1866.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.



## Entwurf eines Gesetzes

wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer  
Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.  
erachten in Betracht der vorgeschrittenen Abnutzung der auf Grund der Gesetze  
vom 6. September 1855, 10. November 1862, 23. December 1863 und  
. . . . . 1866 in Umlauf gesetzten Cassenbillets eine Erneuerung der-  
selben für erforderlich und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen  
Stände andurch, wie folgt:

### § 1.

Die den vorangezogenen Gesetzen gemäß nach Höhe von überhaupt

Zwölf Millionen Thalern

in Umlauf befindlichen Cassenbillets sollen eingezogen und durch eine Auflage von  
gleichem Nominalbetrage ersetzt werden.

### § 2.

Von dieser Nominalsumme ist jedoch nur der Betrag von

Acht Millionen Thalern

als das gesetzliche Emmissionsquantum anzusehen und dem Verkehre zuzuführen,  
wogegen die übrigen

Vier Millionen Thaler

als Reservequantum lediglich den Zweck haben und zu dem Ende zunächst an die  
Staatsschuldencasse abzugeben sind, um nach und nach zum Umtausche defect  
gewordener Billets in gleichen der verschiedenen Appointgattungen unter sich benutzt  
werden zu können.

### § 3.

Die neuen Cassenbillets haben aus drei verschiedenen Appointgattungen

anlässlich VI  
als Landtags-Druck



lit. A. im Nennwerthe von Einem Thaler,

= B. = = = Fünf Thaler,

= C. = = = Zehn Thaler

zu bestehen. Die hiernach zur Ausfertigung gelangten Specialsummen, ingleichen die äußere Form und Kennzeichen der einzelnen Abschnitte hat bei deren Ausgabe das Finanzministerium zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 4.

Für die unmittelbare Leitung und Controle sowohl bei Creirung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Cassenbillets wird von Uns eine Commission ernannt, welcher ein in Dresden wohnhaftes Mitglied des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden beizusetzen ist. Die nach der Handschrift gefertigte Namensunterschrift der ernannten Commissarien wird auf den neuen Cassenbillets zugleich mit aufgedruckt sich befinden.

§ 5.

Bei allen und jeden an und aus Staatscassen zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Cassenbillets ausgedrückten Betrag erreichen und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, sollen dieselben anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden.

§ 6.

Sie werden bei der Finanzhauptcasse zu Dresden jederzeit ohne Aufgeld gegen klingendes Courant umgetauscht.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, nach Befinden auch eine zweite Auswechslungsanstalt bestehen zu lassen.

§ 7.

Die genannte Finanzhauptcasse hat sich auch der Prüfung der Rechtheit oder Unächtheit verdächtig scheinender Cassenbillets zu unterziehen, unächt befundene als solche mit einem Stempel zu bezeichnen und, wenn zu Feststellung des Thatbestandes in einer wegen nachgemachter oder verfälschter Cassenbillets zu führenden Untersuchung erforderlich, besondere Unächtheitszeugnisse hierüber auszustellen.

§ 8.

Der jedesmalige Inhaber von Cassenbillets wird als deren rechtmäßiger Besitzer präsumirt und leiden überhaupt die über Vindication des baaren Geldes geltenden Grundsätze auch auf die Cassenbillets Anwendung.



## § 9.

Wegen verlorener oder gänzlich vertilgter Cassenbillets findet kein Ersatz Statt.

## § 10.

Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ingleichen unterklebte Cassenbillets werden nur dann gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauscht (§ 6), wenn deren Werthsbetrag und Aechtheit unzweifelhaft zu erkennen und die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

## § 11.

Um aber etwaigen Nachahmungen von Cassenbillets desto sicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir demjenigen, der zuerst der Ortsobrigkeit von dem Vorhandensein eines derartigen Verbrechens eine solche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers erlangt worden ist, nach Maßgabe der Wichtigkeit des Falls und je nachdem die Ausgabe und beziehentlich Vervielfältigung der falschen Cassenbillets bereits stattgefunden hat, eine Belohnung von

Fünf und Zwanzig bis Fünf Hundert Thaler

aus Staatscassen verabreichen lassen. In Fällen vorzüglicher Erheblichkeit können auch noch höhere Belohnungen im Wege besonderer dießfalliger Bekanntmachung ausgesetzt werden.

## § 12.

Die zur Anfertigung falscher Cassenbillets angewendeten oder doch bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen ebenso, wie die betreffenden Falsificate selbst, der Confiscation und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an Unser Finanzministerium einzusenden.

## § 13.

Unser Finanzministerium hat eine zwölfmonatliche Frist anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, während welcher sämtliche, den eingangsgedachten Gesetzen entsprechend, in Umlauf gesetzte Cassenbillets bei den betreffenden Auswechslungscassen (§ 6) gegen neue einzutauschen oder gegen baare Zahlung zu realisiren sind.

Während der ersten neun Monate jener Frist können die älteren Cassenbillets nach wie vor bei allen Staatscassen in Zahlung verwendet, während der letzten drei Monate hingegen lediglich bei den betreffenden Auswechslungscassen zum



Umtausche präsentirt werden. Es haben aber die Staatscassen dergleichen ältere Cassenbillets schon von Beginn dieser Frist an nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcassen mit einzusenden oder bei den Auswechslungscassen unmittelbar umzusetzen. Unserm Finanzministerium bleibt es auch vorbehalten, nach Ablauf obiger zwölfmonatlichen Frist seiner Zeit eine völlige Präklusivfrist hierunter festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Ist auch diese Präklusivfrist verstrichen, so sollen alsdann alle bis dahin nicht umgetauschte, aus der Creirung vom Jahre 1855 herrührende Cassenbillets gänzlich als werthlos betrachtet werden und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden.

Die Vernichtung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen eingewechselten Cassenbillets hat ebenfalls nach Ablauf des Präklusivtermins und zwar öffentlich zu erfolgen.

#### § 14.

Die zufolge der Bestimmung im § 2 bei der Staatsschuldencasse in defecten Cassenbillets sich ansammelnden Beträge können, unerwartet der künftigen gänzlichen Einziehung dieser Auflage, von Zeit zu Zeit durch die verordnete Commission zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen weiterer Ausführung andurch Unser Finanzministerium beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu



## Erläuterungen

zu vorstehendem Gesetzentwurf.

An den Cassenbillets der 1855er Creation hat man die unerfreuliche Wahrnehmung machen müssen, daß das zu den 1= 10= und 50=Thalerabschnitten verwendete weiße Papier eine geringere Haltbarkeit besitzt, als das gelbe für die 5= und 20=Thalerabschnitte. Würde dieser Mangel bei den 10= und 50=Thalerappoints von geringerm Belange erscheinen, da diese vorzugsweise dem größern Verkehre angehören und daher im Kleinverkehre nicht so von Hand zu Hand gehen, wie die niedrigeren Abschnitte, und bei ihnen für den Umtausch beschädigter gegen unbeschädigte das vorhandene Reservequantum noch längere Zeit hindurch ausreichen wird, so tritt er dagegen desto sichtbarer hervor an den einthälerigen Billets.

Von der Gesamtstückzahl der den Gesetzen vom 6. September 1855 und 10. November 1862 angefertigten 1=Thalerbillets (4,015,000 Stück) ist bereits mehr als der 4. Theil (1,101,000) für den weitem Umlauf gänzlich unbrauchbar geworden, während, was die übrigen Abschnitte anlangt, zur Zeit erst 6600 Stück à 5 Thlr., 7200 Stück à 10 Thlr. und 650 Stück à 20 Thlr. bei der Staatsschuldencasse als defecte zum Umtausch gelangt sind. Der bei letzterer vorhandene Reservevorrath unbeschädigter Billets besteht, nachdem seit Vorlage des Allerhöchsten Decrets vom 24. vorigen Monats (Landtags-Acten IV. Abtheilung Nr. I.) anderweit 75,000 Thlr. defecter daselbst eingingen, dermalen noch in:

406,000	Thaler lit. A.	à	1	Thaler,
605,000	=	=	B.	= 5 =
330,000	=	=	C.	= 10 =
540,000	=	=	D.	= 20 =
900,000	=	=	E.	= 50 =

2,781,000 Thaler in Sa.

Die Zahl der im defecten Zustande zurückströmenden einthälerigen Billets wächst, den bisherigen Beobachtungen zufolge, in jedem Jahre um das Doppelte des vorhergegangenen. Sie betrug im Jahre 1864 nahezu 200,000 Thlr., im Jahre 1865 nahezu 400,000 Thlr. und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Jahre



1866 eine Höhe von 800,000 Thlr., im Jahre 1867 eine solche von 1,600,000 Thlr. erreichen, so daß schon am Schlusse des nächsten Jahres, wo dieselbe bis zu einem Betrage von 3,300,000 Thlr. sich gesteigert haben kann, die Unmöglichkeit vorliegen wird, selbst nur die bei Erlassung des Gesetzes vom 6. September 1855 in Aussicht genommene Summe von 2,500,000 Thlr. im Umlauf zu halten. Es wird aber der alsdann sich im zunehmenden Verhältnisse fühlbar machende Mangel an kleineren Werthzeichen noch weit früher eintreten, wenn der jetzt noch verfügbare Reservevorrath unbeschädigter einthaleriger Cassenbillets nicht lediglich zum Umtausch der im defecten Zustande eingehenden zurückgehalten, sondern der oberwähnten Vorlage entsprechend schon in allernächster Zeit zu Verstärkung der baaren Cassenbestände zeitweilig mit verwendet werden soll.

Unter solchen Verhältnissen tritt die unabweissbare Nothwendigkeit heran, ein neues Cassenbilletsgesetz, welches nach der anfänglichen Absicht der Staatsregierung erst der nächsten ordentlichen Ständeversammlung vorgelegt werden sollte, bereits auf dem jetzt zusammengetretenen außerordentlichen Landtag zu berathen und festzustellen. Dadurch wird es ermöglicht, die neue Cassenbilletsauslage nach Befinden schon im Laufe des Jahres 1867 zur Emission und die hierzu erforderlichen technischen und sonstigen Vorarbeiten durch die auf Grund des zu erlassenden Gesetzes zu ernennende Commission rechtzeitig in Ausführung bringen lassen zu können.

Bei Bearbeitung eines solchen Gesetzes war zunächst in Erwägung zu ziehen, auf welche Nominalsumme und auf welche Appoint-Gattungen die neue Cassenbilletscreation überhaupt erstreckt und wie viel davon als das gesetzliche Emissionsquantum bezeichnet werden sollte?

Die 1855er Creation wurde, in Gemäßheit der Gesetze vom 6. September 1855, 10. November 1862 und 23. December 1863, bis zu einer Summe von 12 Millionen ausgedehnt und zerfiel in

4,015,000 Thaler lit. A. à 1 Thaler,

3,000,000 = = B. = 5 =

1,985,000 = = C. = 10 =

1,500,000 = = D. = 20 =

1,500,000 = = E. = 50 =

12,000,000 Thaler

bei einer Gesamtstückzahl von 4,918,500 Einzelbillets.

Von dieser waren:

7 Millionen Thaler als das eigentliche gesetzliche Emissionsquantum,

1 Million Thaler, gegen Hinterlegung verzinslicher Staatspapiere für den zeitweiligen Mehrumlauf (längstens bis Schluß des Jahres 1870)



4 Millionen Thaler als Reservequantum zum Umtausch beschädigter Billets gegen unbeschädigte, sowie zum Umtausch der verschiedenen Appointforten unter sich bestimmt.

Die Regierung ist der Ansicht, daß für die neue Creationssumme die bisherige Höhe beizubehalten, hiervon aber das gesetzliche Emissionsquantum unbedenklich auf

8 Millionen Thaler

und das Reservequantum auf

4 Million Thaler

festgestellt werden könne. Was dagegen die künftige Appointtheilung anlangt, so dürfte, da in neuerer Zeit der Begehr nach kleinern Werthzeichen im Lande vorzugsweise sich geltend gemacht hat und das Bedürfniß des größern Zahlungsverkehrs schon durch die größeren Werthabschnitte hierländischer Credit-Institute ausreichend befriedigt wird, es sich anempfehlen, von Ausgabe 20= und 50thaleriger Cassenbillets ganz abzusehen, und vielmehr das auszugebende Staatspapiergeld lediglich auf 1= 5= und 10=Thalerabschnitte zu beschränken.

Es ist demnach zu befürworten, obige Gesamtsumme mit:

5 $\frac{1}{2}$	Millionen in Abschnitten lit. A. à	1	Thlr.,
3 $\frac{3}{4}$	=	=	= B. = 5 =
2 $\frac{3}{4}$	=	=	= C. = 10 =

folglich mit einer Gesamtstückzahl von:

6,515,000 Einzeilbillets

herstellen zu lassen.

Läßt sich annehmen, daß der diesfallige Herstellungsaufwand zu dem der 1855er Creation (81,696 Thlr. 27 Ngr. 6 Pf.), wie die beiderseitigen Stückzahlen zueinander, sich verhalten werde, so wird nach diesem Maasstabe der Erstere kaum niedriger als zu 108,000 Thlr. veranschlagt werden können und demgemäß bei Aufstellung des ordentlichen Budgets für die nächste Finanzperiode mit zu berücksichtigen sein.

Im Uebrigen ist dem vorliegenden Gesetzentwurfe wörtlich das frühere Cassenbillets-gesetz zum Grunde gelegt worden, daher es weiterer Erläuterungen desselben nicht bedürfen wird. Doch war im Eingange zu selbigen zugleich unter Offenlassung des betreffenden Datums auf dasjenige Gesetz mit Bezug zu nehmen, welches zufolge des eingangserwähnten Allerhöchsten Decrets der ständischen Berathung unterliegt.



## III.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret Nr. I. der vierten Abtheilung der Acten,  
die Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 6. Juni 1866.

Das obenbenannte Königliche Decret, welches einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betrifft, enthält einen Gesetzentwurf über einen zeitweiligen Mehrumlauf von 2 Millionen Thalern Cassenbillets und in der Beilage sub  $\odot$  neben den Motiven hierzu den Nachweis über die Beschaffung der Mittel zur Verstärkung der Baarbestände, welche zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes für die Armee bis Schluß des Jahres 1866 und zur Unterstützung von Gemeinden, Vorschuß- und Creditvereinen, Corporationen und Consortien nach Maßgabe der beiden Königlichen Decrete Nr. 1 und 2 der ersten Abtheilung der Acten dienen sollen.

Da auf den Gesetzentwurf nur am Schlusse des Berichtes zurückgekommen werden kann, indem zuvor die Anträge über die Beschaffung der Mittel zur Verstärkung der Baarbestände feststehen müssen, so wendet sich der Bericht zunächst zu dem Nachweis sub  $\odot$ .

Die Staatsregierung hat nach demselben die Absicht, den zu erwartenden Mehraufwand, soweit thunlich, aus den Baarbeständen des mobilen Staatsvermögens zu bestreiten.

Da jedoch dieselben nicht in der erforderlichen Höhe vorhanden sind, so schlägt sie vor, das Fehlende im Betrage von 6,000,000 Thlr. theils durch eine verstärkte Ausgabe von Cassenbillets, theils durch Aufnahme von Handdarlehen oder Verpfändung von Staatspapieren zu beschaffen.

Um der Kammer ein klares Bild des Zustandes des mobilen Staatsvermögens zu geben, ist in der Beilage sub  $\odot$  des Königlichen Decrets eine Uebersicht desselben in der Zusammenstellung der Activen und Passiven gegeben, woraus er-



hellt, daß zwar die Gesamtsumme dieser Bestände hoch genug ist, um ohne jeden Nachtheil für den Staatsbedarf in gegenwärtiger Finanzperiode aus denselben den nothwendig erscheinenden außerordentlichen Bedarf decken zu können, allein derselbe besteht, wie dort zu ersehen, in der Hauptsache aus Staatseffecten und andern sichern Werthpapieren verschiedener Art, welche im gegenwärtigen Augenblicke ohne bedeutenden Verlust nicht sofort veräußert werden können. Nur ein Baarbestand von 4,646,738 Thlr. ist sofort disponibel, dem nach den Erläuterungen Seite 5 der Vorlage noch etwa 1,200,000 Thlr. inzwischen eingegangene Vorschüsse hinzuzurechnen sind.

Die Deputation theilt insofern die Ansicht der Regierung, als auch sie diesen Baarbestand für zu gering hält, um allen Eventualitäten in der gegenwärtigen Zeit mit Erfolg entgegenzutreten zu können und nicht finanzielle Verlegenheiten herbeizuführen, wie sie in dem Jahre 1848 eintraten, wo dann in Folge von Mangel an Baarbeständen zu einer außerordentlichen Einkommensteuer und zur Vorauserhebung von directen Steuern gegriffen werden mußte.

Wenn aber hieraus hervorgeht, daß dieser Schritt der Regierung durch die Vorsicht geboten ist, so kann es sich nur darum handeln, sich zu überzeugen, ob

1) die Höhe der geforderten Summe eine angemessene ist, und ob

2) die Modalität der Aufbringung derselben empfehlenswerth erscheint.

Was nun die erste Frage betrifft, so ist dem voranzuschicken, daß es sich nur um eine Summe von 6,000,000 Thlr. überhaupt handelt, wie später speciell nachgewiesen werden wird. Diese Summe dürfte aber schon um deswillen nicht zu hoch gegriffen sein, weil nur allein die auf Grund der beiden Decrete Nr. 1 und 2 bewilligten Summen im Betrage von

4,650,000 Thlr.

und 1,500,000 =

dieselbe übersteigen, abgesehen davon, daß möglicher Weise die budgetmäßigen Staatseinkünfte nicht in der postulirten Höhe eingehen und demnach auch zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs ein Mehraufwand entstehen kann, namentlich dann, wenn in Folge von Arbeitsstockungen der Staat sich ins Mittel schlagen und vielleicht deshalb Eisenbahnen und Chausseebaue im verstärkten Maße zu betreiben sich veranlaßt sehen kann.

Anlangend die zweite Frage, so ist zwar die Deputation auch hier der Ansicht, daß der Regierung im Allgemeinen zuzustimmen ist, indem sie glaubt, daß es nicht blos leicht gelingen wird, die gewünschte Summe ohne eine bleibende Anleihe gegen Staatschuldscheine zu erlangen, sondern daß es auch ohne alle und



jede Gefahr für den Staatscredit zulässig ist, nicht nur die geforderte Summe von 2 Millionen Thaler Cassenbilletts, sondern sogar den ganzen noch vorhandenen Borrath von neuen Cassenbilletts dem Verkehr zu übergeben, wodurch sich dieser Betrag auf ca.  $2\frac{3}{4}$  Millionen erhöht. Es würden dann nach Ansicht der Deputation nur noch ca.  $3\frac{1}{4}$  Millionen Thaler in anderer Weise aufzubringen sein, worauf am Schlusse des Berichtes bei den zu stellenden Anträgen zurückgekommen werden wird.

Zuvor glaubt die Deputation, der Kammer das Resultat ihrer Prüfung der einzelnen in der Beilage sub  $\odot$  angeführten Posten geben zu sollen, welches sich auf die der Deputation bereitwilligst übergebenen speciellen Unterlagen gründet.

Aus denselben hat sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die dort befindlichen Angaben sämtlicher angeführten Posten am Schlusse des Monats April richtig waren und daß sich dieselben auch bis Ende des Monats Mai, als bis wohin sich die Unterlagen erstreckten, nicht wesentlich verändert hatten. Nur mag zur größeren Verständlichkeit hier nicht unerwähnt bleiben, daß die auf Seite 4 der Vorlage als dritte Post bezeichneten 1,834,000 Thlr. den Rest von denjenigen 2,567,376 Thlr. bildet, welche gemäß Feststellung des letzten ordentlichen Budgets zu Deckung des Erfordernisses als Zuschuß aus den verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen sind.

(Landt.-Acten 18 $\frac{6}{8}$  $\frac{3}{4}$ , I. Abth. 2 Bd. S. 762.)

Der Bestand der neuen Cassenbilletts, so sich in Verwahrung des Staatsschuldenausschusses am Schlusse des Monats April a. c. befand, belief sich damals auf

2,856,000 Thlr.,

wovon jedoch während des Monats Mai fernerweit 75,000 Thlr. gegen defecte umgetauscht worden sind, so daß sich im Augenblicke nur noch

2,781,000 Thlr.

in Verwahrung des Staatsschuldenausschusses befinden, und zwar:

406,000 Thlr. lit. A. zu 1 Thlr.

605,000 " " B. " 5 "

330,000 " " C. " 10 "

540,000 " " D. " 20 "

900,000 " " E. " 50 "

Uebers dies befinden sich noch 145,000 Thlr. defecte umgetauschte und zwar:

110,000 Thlr. lit. A. zu 1 Thlr.

4,000 " " B. " 5 "

20,000 " " C. " 10 "

11,000 " " E. " 50 "



in Verwahrung der Staatsschuldencasse. Von den, im Verkehr sich befindlichen 8,000,000 waren Ende Mai 363,700 Thlr. bei der Finanzhauptcasse, die übrigen im freien Verkehr.

Wenn die Deputation bereits im Allgemeinen im Berichte erwähnte, daß eine Mehrausgabe von circa  $2\frac{3}{4}$  Millionen Cassenbillets ohne jede Gefahr für den Staatscredit erfolgen kann, so beweist sie das durch das allgemeine Vertrauen, welches der Sächsische Staatscredit genießt und welches sich in dem Course der Sächsischen Staatspapiere in der jetzigen kritischen Zeit zu erkennen giebt. Er würde das nicht so sein, wenn nicht allgemein bekannt wäre, auf welchen sicheren Fundamenten der Sächsische Staatscredit beruht. Nicht allein, daß in den Domainen und Staatsforsten ein rentables Capital enthalten ist, was die Höhe der sämtlichen Staatsschulden weit übersteigt, sondern es gewähren auch die Einkünfte aus Posten, Eisenbahnen &c. allein weit mehr jährliche Rente als zur Verzinsung sämtlicher Staatsschulden erforderlich ist. Hierdurch erklärt es sich auch, daß, in einer Zeit wie die jetzige, die Sächsischen Cassenbillets noch überall gern genommen werden. Zudem ist ein großes Verlangen nach solchen vorhanden, namentlich nach kleinen Apoints von 1 Thlr. und 5 Thlr., daß aber dieses Verlangen ein wohlbegründetes ist, beweist, daß trotz allen Verbotes der Umlauf ausländischer derartiger Werthzeichen nicht zu beseitigen ist, namentlich in solchen Gegenden, wo die Industrie vorherrschend, und vorzüglich da, wo eng beisammen mehrere Fabriketablissements sich zugleich befinden. Der Umfang, welchen Industrie und Handel seit Creirung der ersten Cassenbilletschuld gewonnen hat, steht in keinem Verhältniß zu der jetzigen Höhe derselben. Das Bedürfniß nach derartigen Zahlungsmitteln ist jetzt ungleich stärker, wozu die Ausdehnung des Betriebes der Staatsanstalten, Eisenbahnen, Posten &c. nicht unwesentlich beigetragen hat.

Mag auch immerhin die jetzige Vermehrung der Cassenbillets namentlich in den kleinen Apoints von 1 Thlr. und 5 Thlr. keine so große sein, indem sie sich in diesen Apoints nur auf ca. 1,000,000 Thlr. beläuft, so wird dieselbe doch dazu dienen, die Geldverlegenheiten in den Fabrikdistricten zu vermindern.

Anlangend nun den Antrag der Staatsregierung auf Ermächtigung

„zur Aufnahme kündbarer Darlehne bis zur Höhe von 6,000,000 Thlr., soweit nöthig gegen Verpfändung von bei der Hauptstaatscasse befindlichen Staatspapieren und sonstigen Effecten, unter möglichst günstigen Bedingungen und Befreiung der Darlehne vom Cessions- und Quittungsstempel;“

so hat die Deputation zunächst zu erwähnen, daß auf vorhergegangene Anfrage der



Herr Königl. Regierungskommissar nach längeren Verhandlungen darüber erklärte, daß die Staatsregierung zwar sich damit begnügen wolle, wenn in dem Antrage eine Ermächtigung auf überhaupt nur

6,000,000 Thlr.

einschließlich der Cassenbillets ausgesprochen würde, sie aber wünsche, daß sich diese Ermächtigung nicht auf eine bestimmte Summe an aufzunehmenden Darlehen richte, so jedoch, daß die, sei es durch Hinausgabe von Cassenbillets, oder durch Aufnahme von Darlehen zu beschaffenden Mittel, die Summe von 6 Millionen Thaler nicht überschritten wird.

Ueber die Frage, ob Handdarlehne oder Verpfändung von Staatspapieren, (Lombardgeschäft) zweckmäßiger ist, kann man verschiedener Ansicht sein, denn während vielleicht durch Aufnahme von Handdarlehen im Inlande zurückgelegte Gelder flüssig gemacht werden, die sonst verborgen bleiben, verdient ein Lombardgeschäft dann, wenn es im Auslande unter nicht ungünstigen Bedingungen gemacht werden kann, in sofern den Vorzug, als dadurch Baarmittel ins Land gebracht werden, welche sonst nicht erscheinen würden. Die Regierung wünscht aber auch hierin freie Hand ebenso, wie über die Höhe des Zinsfußes bei der einen oder andern Art von Anlehen und die Deputation findet hierin kein Bedenken.

Nach alledem empfiehlt die Deputation der Kammer folgende Anträge zur Annahme:

Die Staatsregierung ist ermächtigt, behufs der Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände des mobilen Staatsvermögens um 6,000,000 Thlr.

a) das in der Staatsschuldencasse niedergelegte Reservequantum neuer Cassenbillets im Betrage von zur Zeit 2,781,000 Thlr. je nach Umständen ganz oder zum Theil zur Emission zu bringen unter der Bedingung, daß die emittirte Summe bis zum Schluß des Jahres 1870 wieder eingezogen werde;

b) den zu Erfüllung obiger 6,000,000 Thlr. annoch erforderlichen Betrag durch Aufnahme kündbarer Darlehne, soweit nöthig, gegen Verpfändung von bei der Hauptstaatscasse befindlichen Staatspapieren oder sonstigen Effecten unter möglichst günstigen Bedingungen und Befreiung der Darleiher vom Cessions- und Quittungstempel, zu beschaffen.

Für den Fall, daß die Kammer den Vorschlägen der Deputation beitrifft, werden auch einige Abänderungen in dem Gesetzentwurfe, wie er auf Seite 2 der Vorlage enthalten ist, erforderlich.



Zunächst sind in der Ueberschrift die Worte  
 „2 Millionen Thalern“

nicht mehr richtig, weil der Regierung eine weitere Ermächtigung gegeben werden soll.

Dieselben erscheinen überhaupt als überflüssig und beantragt deshalb die Deputation den Wegfall derselben.

Zu § 1.

Die ursprüngliche Emission der jetzt in Umlauf sich befindenden Cassenbillets belief sich auf die Summe von 12 Millionen Thaler, wovon 8 Millionen dem Verkehr nach Maßgabe der Gesetze vom 6. September 1855 und 25. März 1861 übergeben worden sind. Es sind aber nicht mehr 4 Millionen, sondern nur 2,781,000 Thlr. jetzt noch vorhanden und der Regierung, als derzeitiger Bestand, zu überlassen, indem der Restbetrag an 1,219,000 Thlr. als defecte und unbrauchbare bereits dem Verkehre entzogen sind. Die Deputation hält es deshalb für nöthig und beantragt, um künftigen Mißverständnissen zu begegnen, daß am Schlusse des Paragraphen statt der Worte

„hinaus, im Betrag von Zwei Millionen Thalern“  
 gesetzt werde:

„hinaus, der zur Zeit zum Umtausch defecter Cassenbillets noch nicht verwendete Betrag von

Zwei Millionen Siebenhundert und Einundachtzig Tausend Thalern.“

Mit diesen Abänderungen und Zusätzen beantragt die Deputation die Genehmigung des Gesetzes.

Dresden, den 5. Juni 1866.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Hertel. Dehmichen, Referent.

Mammen. Seiler.

May. Stöhr (Zittau).

Dr. Loth.











## IV.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret Nr. II. der vierten Abtheilung der Acten:  
Ein neues Cassenbillets-gesetz betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 8. Juni 1866.

Nachdem der unterzeichneten Deputation das vorstehend genannte Königliche Decret zur Berichterstattung überwiesen worden war, hatte dieselbe, unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer neuen Creation von Cassenbillets, nach Anleitung der dem Entwurfe beigegebenen Erläuterungen zunächst in Erwägung zu ziehen:

auf welche Nominalsumme

und

auf welche Appointgattungen die neue Cassenbilletscreation überhaupt erstreckt

und

wie viel davon als das gesetzliche Emissionsquantum bezeichnet werden solle?

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß das gesetzliche Emissionsquantum nach dem Gesetze vom 6. September 1855 in sieben Millionen Thalern bestehen sollte, jedoch so, daß außerdem noch die Summe von Einer Million Thalern gegen Hinterlegung eines gleich hohen Betrags verzinslicher hierländischer Papiere, jedoch nicht bis über das Jahr 1863 hinaus, emittirt werden könne. Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch gemacht und mit Genehmigung der Kammern auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1863 diese Eine Million Thaler bis zum Schluß des Jahres 1870 im Verkehr gelassen worden.

Nach sorgfältiger Berathung entschied sich die Deputation im Einverständniß mit den Herren Königlichen Commissaren dahin, daß







in sächsischen Staatspapieren beim Staatsschuldenausschusse sich erledigen, vielmehr der deponirte Betrag nach Publication des vorliegenden Gesetzes zurückzugeben sein wird.

Stimmt die Kammer dem Gesagten bei, so treten bei den §§ 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfes Abänderungen ein, während sonst gegen denselben nichts zu erinnern ist, als daß im Eingange das Allegat an zweiter Stelle: „10. November 1862“ (i. e. datum der Ausführungsverordnung) zu verwandeln ist in: „26. März 1861“ (i. e. datum des eigentlichen Gesetzes).

Demgemäß beantragt die Deputation:

die Kammer wolle dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen mit folgenden Abänderungen:

Im Eingange:

Zeile 3 ist statt: „10. November 1862“ zu setzen: „26. März 1861“.

§ 1.

Statt der Worte: „von gleichem Nominalbetrage“ ist zu sagen: „von nominell

Sechszehn Millionen Thalern.“

§ 2.

Das Wort: „Vier“ ist zu vertauschen mit:  
„Acht“ (Millionen Thalern).

§ 3.

In erster Zeile ist statt: „Drei“ zu setzen: „Zwei“.

Endlich ist in demselben § 3 die Zeile:

„Lit. C. im Nennwerthe von Zehn Thalern“,  
in Wegfall zu bringen.

Dresden, den 8. Juni 1866.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Hertel.	Dehmichen
Mammen.	Seiler.
May.	Stöhr (Zittau), Referent.
Dr. Loth.	



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.



(Protocoll der II. Kammer.)

V.

Dresden, den 28. Mai 1866.

Nach dem Schlusse der ersten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer ging der Herr Präsident Haberkorn zu einer geheimen Sitzung über, in welcher 71 Abgeordnete gegenwärtig waren.

Derselbe ließ das königliche Decret Nr. I. der vierten Abtheilung der Acten, die zu Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände des mobilen Staatsvermögens nöthig werdenden besonderen Creditmaßregeln betreffend, verlesen und es beschloß die Kammer, dasselbe zur Berichterstattung an die zweite Deputation zu verweisen.

Auf Vorlesen genehmigt und vollzogen.

Nachrichtlich bemerkt von

Haberkorn.  
Dehmichen.  
Schenk.

Dr. Loth,  
Secretär der II. Kammer.



(Protocoll der II. Kammer.)

VI.

Dresden, am 5. Juni 1866.

Gegenwärtig:

Herr Staatsminister Freiherr von Beust.

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen.

Nach Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer fand unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Haberkorn, in Anwesenheit von 75 Kammermitgliedern eine geheime Sitzung statt, in welcher die Vorlesung des Königlichen Decrets Nr. II. der vierten Abtheilung der Acten, ein neues Cassenbillets-gesetz betreffend, erfolgte, worauf nach dem Präsidialvorschlage die Kammer einstimmig

beschloß:

diese Angelegenheit der zweiten Deputation zu überweisen.

Vorgelesen, genehmigt und bemerkt von

Haberkorn,  
Präsident der II. Kammer.

Seiler.

Dr. Krause.

Schenk,  
Secretär der II. Kammer.



(Protocoll der II. Kammer.)

VII.

Dresden, am 9. Juni 1866.

Gegenwärtig:

Herr Staatsminister Freiherr von Beust.

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen.

Nach dem Schlusse der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer fand unter dem Voritze des Herrn Präsident Haberkorn in Anwesenheit von 63 Kammermitgliedern eine geheime Sitzung statt, zu welcher auf Seiten der Staatsregierung genehmigten Vorschlag der zweiten Deputation der zweiten Kammer sowie mit erklärtem Einverständnisse der Kammer die Stenographen hinzugezogen worden waren.

Seiten des Herrn Präsidenten wurde der Kammer angezeigt, daß nach einer Mittheilung des Herrn Staats- und Kriegsministers von Rabenhorst den Mitgliedern der Kammer gegen Vorzeigung ihrer Legitimationskarten der Besuch der Festung Königstein gestattet sei.

Nachdem hierauf Herr Vicepräsident Dehmichen, als Referent, Behufs des Vortrags

des Berichts der zweiten Deputation der zweiten Kammer über das Königliche Decret Nr. I der vierten Abtheilung der Acten, die Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände betreffend,

die Rednerbühne betreten, beschloß die Kammer von der Vorlesung des Königlichen Decrets, des Gesetzentwurfs, der Erläuterung hierzu und des Deputationsberichts abzusehen, worauf der Herr Referent zur Verbesserung eines Druckfehlers bemerkte, daß es im Berichte Seite 22 Zeile 7 anstatt

„Emission“

heißen müsse:

„Creation.“



Da eine Debatte nicht eintrat, so wurde nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Referenten und nachdem Herr Präsident die Reihenfolge der zur Abstimmung zu bringenden Anträge der Deputation bezeichnet hatte, auf gesonderte Präsidialfrage

1.

der Antrag der Deputation:

die Staatsregierung ist ermächtigt, Behufs der Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände des mobilen Staatsvermögens um 6,000,000 Thaler

a) das in der Staatsschuldencasse niedergelegte Reservequantum neuer Cassenbillets im Betrage von zur Zeit 2,781,000 Thalern, je nach Umständen ganz oder zum Theil zur Emission zu bringen unter der Bedingung, daß die emittirte Summe bis zum Schluß des Jahres 1870 wieder eingezogen werde,

b) den zur Erfüllung obiger 6,000,000 Thaler annoch erforderlichen Betrag durch Aufnahme kündbarer Darlehne, soweit nöthig, gegen Verpfändung von bei der Hauptstaatscasse befindlichen Staatspapieren oder sonstigen Effecten, unter möglichst günstigen Bedingungen und Befreiung der Darleiher von Sessions- und Quittungsstempel, zu beschaffen,

einstimmig,

2.

die von der Deputation vorgeschlagene Weglassung der Worte in der Ueberschrift des Gesetzes

„zwei Millionen Thaler“

einstimmig,

3.

sowie der Vorschlag der Deputation:

am Schlusse des § 1 des Gesetzes, anstatt der Worte:

„hinaus im Betrage von zwei Millionen Thaler“

die Worte:

„hinaus der zur Zeit zum Umtausch defecter Cassenbillets noch nicht verwendete Betrag von Zwei Millionen Siebenhundert und Einundachtzig Tausend Thaler“

zu setzen,

einstimmig

von der Kammer angenommen; sowie endlich die Frage:



nimmt die Kammer den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Ab-  
änderungen an?

bei der Abstimmung mittelst Namensaufrufs  
einstimmig  
bejaht wurde.

(Protokoll der II. Kammer)

Den Verhandlungen getreu anher bemerkt von

Haberkorn,  
Präsident der II. Kammer.  
Messerschmidt.  
F. G. Golle.

Schenk,  
Secretär der II. Kammer.

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including phrases like "Die Sitzung", "Präsident", "Secretär", and "Kammer".]*



(Protocoll der II. Kammer.)

VIII.

Dresden, am 11. Juni 1866.

Gegenwärtig:

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen.  
Herr Geheime Rath von Weissenbach.

Nach Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer fand unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Haberkorn in Gegenwart von 70 Mitgliedern eine geheime Sitzung statt; das über die geheime Sitzung vom 9. dieses Monats von dem Unterzeichneten aufgenommene Protocoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hierauf trug Herr Vicepräsident Dehmichen die Ständische Schrift über das Königliche Decret Nr. I., einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betreffend, vor, welche von der Kammer nach Form und Inhalt genehmigt wurde.

Hierauf erfolgte die Berathung des Berichts der zweiten Deputation der zweiten Kammer über das Königliche Decret Nr. II., ein neues Cassenbilletsgesetz betreffend, und betrat Herr Referent Abgeordneter Stöhr-Zittau die Rednerbühne, verlas das Königliche Decret, worauf nach genehmigtem Vorschlag des Herrn Vicepräsident Dehmichen, von der Vorlesung des Gesetzentwurfs, der Bemerkungen und des Berichts abgesehen wurde.

Bei der hierauf eröffneten Debatte wünschte Herr Abgeordneter Bering, daß der Entwerthung der Cassenbillets öftere Bekanntmachung des Präclufivtermins vorausgehe und die Staatsangehörigen hierbei Nachtheil nicht haben sollten.

Herr Abgeordneter Seiler wünschte ein gemeinsames Princip über die Emission der einzelnen Appoints.



Herr Staatsminister Freiherr von Friesen rechtfertigte die Ansicht der Regierung bezüglich der Beschränkung der Emission einer größeren Summe Cassenbillets, bezeichnete das Papiergeld als die gefährlichste Staatsschuld, weil man die Zeit der Einlösung nicht voraus wissen und sehen könne.

Weiter hofft die Regierung, daß, wenn wenige Cassenbillets ausgegeben würden, dies mehr Silbergeld in's Land hereinziehen werde.

Er empfiehlt daher:

daß man es bei der Emission von 8,000,000 Thaler bei der Ausgabe kleiner Appoints bewenden lassen möge.

Hiernächst entwickelte Herr Staatsminister von Friesen die Ansichten der Staatsregierung über das Verhältniß der Regierung zu den verschiedenen Banken im Lande.

Abgeordneter Seiler spricht sich nochmals gegen die Bankprivilegien aus ohne genaue Vorschriften und Controle.

Herr Staatsminister von Friesen erwidert hierauf; Abgeordneter von Burgk wünscht eine andere Form der Cassenbillets, als die zeitherige.

Nach Schluß der Debatte beschloß die Kammer:

im Eingange Zeile 3 anstatt der Worte: „10. November 1862“ zu setzen:

„26. März 1861“

einstimmig.

Zu

§ 1

statt der Worte: „von gleichem Nominalbetrage“ zu setzen:

„von nominell Sechszehn Millionen Thaler.“

Zu

§ 2

das Wort „Bier“ zu vertauschen mit

„Acht Millionen Thaler“

und

§ 3

in der ersten Zeile statt „Drei“ zu setzen:

„Zwei“

und endlich bei § 3 die Zeile:

„Lit. C. im Nennwerthe von zehn Thalern“

in Wegfall zu bringen, auf Präsidialfrage

einstimmig,



sowie auch, nach einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Kriegern die Frage:  
nimmt die Kammer den Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen an?

bei der Abstimmung mittelst Namensaufrufs  
einstimmig

bejaht wurde.

Auf Vorlesen wird dieses Protocoll genehmigt und unterschrieben.

Haberhorn,  
Präsident der II. Kammer.

Messerschmidt.

F. G. Golle.

Schenk,  
Secretär der II. Kammer.



(Protocoll der I. Kammer.)

IX.

Dresden, den 9. Juni 1866.

Anwesend:

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen.

Nach geschlossener öffentlicher Sitzung ging die Kammer unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen und in Gegenwart von 32 Kammermitgliedern zu einer geheimen Sitzung über.

Es wurde von dem Referenten,

Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer,

über das königliche Decret Nr. I. vom 24. Mai 1866 Vortrag erstattet und erklärte er, daß die Deputation den von der zweiten Deputation der zweiten Kammer erstatteten Bericht adoptirt habe.

Es trug hierauf derselbe, nachdem die Kammer, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, vom Vortrage des Gesetzes und der Beilage sub  $\odot$  abgesehen hatte, den erwähnten Bericht wörtlich vor.

Der Herr Präsident stellte die Frage, ob die Kammer auf die sofortige Berathung eingehen wolle.

Die Kammer genehmigte die Berathung, es wurde aber eine Debatte nicht beliebt.

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen

legte dann der Kammer den Plan näher dar, den die Staatsregierung bei der vorliegenden Finanzmaßregel gehabt habe und wurde hierauf zur Abstimmung verschritten.

Die auf Seite 21 des Berichts der zweiten Kammer ersichtlichen Anträge unter a und b wurden

mit Stimmeneinheit

genehmigt.



Die Abänderung der Ueberschrift des Gesetzes beschloß die Kammer  
 unanim  
 und ebenso genehmigte die Kammer die Abänderung des § 1 in der vorge-  
 schlagenen Weise  
 einstimmig,  
 sowie sie auch § 2  
 unanim  
 genehmigte.

Hierauf stellte Herr Präsident die Frage:  
 ob die Kammer die Ermächtigung für die Staatsregierung aussprechen  
 und den Gesetzentwurf annehmen wolle?  
 welche Frage beim Namensaufrufe  
 einstimmig  
 bejaht wurde.

Der Herr Präsident beraumte dann die nächste öffentliche Sitzung auf Mon-  
 tag 11 Uhr Vormittags und dann eine geheime Sitzung an, indem er zugleich  
 die Tagesordnung feststellte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Freih. von Friesen,  
 Präsident der I. Kammer.

Heinrich Ludolph Kasten,  
 Secretär.

Graf zu Solms-Wildenfels.

Dr. Kahnis.



(Protocoll der I. Kammer.)

## X.

Dresden, am 12. Juni 1866.

Gegenwärtig:

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen.

Herr Geheimer Rath Freiherr von Weissenbach.

Die erste Kammer versammelte sich heute Vormittag unter Vorsitz ihres Präsidenten, des

Herrn Geheimen Rath Freiherrn von Friesen,

und unter Concurrenz von 34 Kammermitgliedern zu einer geheimen Sitzung.

Herr Präsident bezeichnete zunächst den ersten Gegenstand der Tagesordnung:

Die Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der zweiten Kammer über das Königliche Decret Nr. II., ein neues Cassenbilletsgesetz betreffend, vom 1. dieses Monats.

Der Referent,

Herr Rittergutsbesitzer Rittner,

betrat die Rednerbühne und gab der Kammer kund, daß die zweite Deputation dieser Kammer den schon erwähnten Bericht der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer adoptirt habe, indem die Deputation selbst mit den dort niedergelegten Auslassungen völlig einverstanden sei.

Herr Referent trug nun das betreffende Decret selbst vor und ging dann, nachdem die Kammer das Vorlesen des Gesetzentwurfs mit Zustimmung der Staatsregierung abgelehnt hatte, zum Vortrage der diesem Entwurfe angefügten Erläuterungen über.

Hieran schloß sich der Vortrag des betreffenden Berichts seinem ganzen Inhalte nach bis zu den bezüglichen Deputations-Anträgen, die der Referent der Kammer zur Annahme empfahl.

Bei der allgemeinen Berathung ergriff



Herr Geheime Rath von König  
 das Wort, um darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es sei, daß das Material zur Anfertigung der Cassenbillets ein besseres, namentlich haltbareres werden möge, als das bisherige gewesen, denn dadurch würden die Beschaffungskosten wesentlich vermindert werden können, sowie überhaupt die so oft wiederkehrende Erneuerung der Creirung von Cassenbillets vermeiden werden möchte. Auch hätte er gewünscht, daß man von der Creirung der Zehn-Thaler-Cassenbillets nicht abgesehen hätte.

Hierauf entgegnete

Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer,  
 daß auch Seiten der betreffenden Commissare der gerügte Mangel an Haltbarkeit des verwendeten Papiers bemerkt und beklagt worden und darnach getrachtet werden würde, daß ein haltbareres Material gewonnen werde, betont jedoch dabei, daß die geringere Haltbarkeit des Papiers freilich auch von Umständen bedingt sei, die dem Anfertiger kaum allein zur Last gelegt werden könnten; dagegen rechtfertigte er den Vorschlag, die Zehn-Thaler-Appoints nicht wieder auflegen zu lassen.

In gleichem Sinne ließ sich auch

Herr Referent

noch insbesondere vernehmen.

Endlich gab

Herr Staatsminister Freiherr von Friesen  
 auf Anregung des Herrn Kammerherrn von Wagdorf-Störmthal darüber Aufschluß, daß mit Creation der neuen Cassenbillets mit thunlichster Beschleunigung zu Werke gegangen werden solle, daß jedoch leicht noch 1 bis 1½ Jahr verstreichen könnte, ehe die Anfertigung selbst vollendet werden dürfte, sodann würde aber sofort zur Vernichtung der alten Cassenbillets verschritten werden.

Auch stellte der Herr Staatsminister die Gründe dar, welche die Staatsregierung geleitet hätten, dem Vorschlage wegen der Hinweglassung der höheren Appoints Zustimmung zu ertheilen.

Nach Schluß der allgemeinen Berathung ging der

Herr Referent

über zum Vortrag des Specialinhalts des fraglichen Gesetzentwurfs, wonach die Kammer ohne alle Debatte und

einstimmig

zum Eingange des Entwurfs



die Veränderung des Datums Zeile 3 statt:

„10. November 1862“

zu setzen:

„26. März 1861“

genehmigte, ferner genehmigte:

zu § 1

statt der Worte:

„von gleichem Nominalbetrage“

zu setzen:

„von nominell 16 Millionen Thaler,“

weiter

zu § 2

das Wort:

„Bier“

zu vertauschen mit:

„Acht“ (Millionen Thaler);

ing gleichen

zu § 3

in der ersten Zeile statt:

„Drei“

zu setzen:

„Zwei,“

endlich in demselben § 3 die Zeile:

„Lit. C. — Kenntwerthe von 10 Thalern“

in Wegfall zu bringen.

Die übrigen Paragraphen sowie der Schluß des Gesetzentwurfs wurden in ihrer Fassung allenthalben gut geheißten und einstimmig

angenommen und erklärte endlich die Kammer bei namentlichem Aufrufe einstimmig:

daß sie dem gedachten Gesetzentwurfe mit den obgedachten Abänderungen ihre Zustimmung durchgehends ertheile.

Man ging nun über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zum Vortrag der Ständischen Schrift über das Allerhöchste Decret Nr. I. vom 24. Mai dieses Jahres, die Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände betreffend.



Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenbauer hielt den Vortrag und es erklärte hierauf die Kammer, daß sie mit der Fassung der Schrift allenthalben einverstanden sei.

Herr Präsident forderte hierauf den Herrn Referenten Rittner auf, die inzwischen aus der zweiten Kammer herübergekommene Ständische Schrift über

das Königliche Decret Nr. II. vom 1. dieses Monats, ein neues Cassenbilletgesetz betreffend, vorzutragen, nach dessen Erfolg die Kammer dieser Schrift einstimmig

ihre Genehmigung erteilte und schloß

Herr Präsident Freiherr von Friesen die Sitzung.

Hierüber ist gegenwärtiges Protocoll abgefaßt, solches vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung unterschriftlich vollzogen worden.

Nachrichtlich bemerkt von

Frhr. von Friesen,  
Präsident der I. Kammer.  
Dr. Wendler.  
Graf Schönburg.

Holm von Egidy,  
Secretär der I. Kammer.



(Protocoll der II. Kammer.)

XI.

Dresden, den 12. Juni 1866.

Nach Beendigung der öffentlichen Sitzung wurde zu einer geheimen übergegangen unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Haberkorn und in Anwesenheit von 72 Abgeordneten.

Herr Abgeordneter Stöhr-Zittau trug

die Ständische Schrift auf das Königliche Decret Nr. II. Abtheilung 4 der Landtagsacten, ein neues Cassenbilletgesetz betreffend, vor, welche nach Form und Inhalt genehmigt wurde.

Auf Vorlesen ist dieses Protocoll genehmigt und sodann vollzogen worden.

Nachrichtlich bemerkt von

Haberkorn,  
Präsident der II. Kammer.  
Steiger.  
Adler.

Dr. Loth,  
Secretär der II. Kammer.



(Verzeichniss der H. Bücher)

Verzeichniss der H. Bücher

Das Verzeichniss der H. Bücher ist in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Bücher, welche in der Bibliothek der H. Bücher zu Wien vorhanden sind. Der zweite Theil enthält die Bücher, welche in der Bibliothek der H. Bücher zu Prag vorhanden sind.

Verzeichniss der H. Bücher

Verzeichniss der H. Bücher  
Verzeichniss der H. Bücher  
Verzeichniss der H. Bücher  
Verzeichniss der H. Bücher



## XII.

## Ständische Schrift

über das Königliche Decret Nr. I., einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben der Ständeversammlung mittelst Decrets vom 24. Mai 1866 einen Gesetzentwurf, betreffend den zeitweiligen Mehrumlauflauf von Cassenbillets und in der Beilage sub ○ einen Aufsatz mit anderweiten Vorschlägen zur Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände des mobilen Staatsvermögens zugehen lassen.

Beides ist von uns verfassungsmäßig berathen und allenthalben mit nur wenigen Abänderungen angenommen worden.

Zunächst haben wir nicht blos die im Gesetzentwurfe beanspruchten Zwei Millionen Thaler Cassenbillets, sondern den ganzen Rest der noch vorhandenen und der Zeit in Verwahrung des landständischen Staatsschuldenausschusses sich befindlichen Zwei Millionen Siebenhundert und Einundachtzig Tausend Thaler Sw. Königlichen Majestät Regierung zur Verfügung gestellt, weil wir darin nicht allein keine Gefahr für die Staatscasse erblicken, wohl aber voraussetzen, daß schon vor dem Schlußtermine eine bedeutende Summe in Folge Defectseins aus dem Verkehr gezogen werden wird.

Hiernach machen sich im Gesetzentwurfe einige Abänderungen nöthig und haben wir demgemäß beschlossen, die in der Ueberschrift befindlichen Worte:

„Zwei Millionen Thalern“

als nicht mehr richtig und überhaupt überflüssig in Wegfall zu bringen.

Weiter haben wir beschlossen, daß in

## § 1

am Schlusse statt der Worte: „hinaus, im Betrage von Zwei Millionen Thalern“ gesagt werde:

IV. Abtheilung,  
als Handschrift gedruckt.



„hinaus, der zur Zeit zum Umtausch defecter Cassenbillets noch nicht verwendete Betrag von

Zwei Millionen Siebenhundert und Einundachtzig Tausend Thalern.“

Zur Erfüllung der von Ew. Königlichen Majestät Regierung in der Beilage sub ○ beantragten Ermächtigung zur Aufnahme von

6,000,000 Thalern

zur Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände haben wir folgende Anträge unter Zustimmung der Herren Königlichen Regierungscommissare beschlossen:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, behufs der Verstärkung der verfügbaren Cassenbestände des mobilen Staatsvermögens um 6,000,000 Thaler

a) das in der Staatsschuldencasse niedergelegte Reservequantum neuer Cassenbillets im Betrage von zur Zeit 2,781,000 Thalern je nach Umständen ganz oder zum Theil zur Emission zu bringen unter der Bedingung, daß die emittirte Summe bis zum Schluß des Jahres 1870 wieder eingezogen werde,

b) den zu Erfüllung obiger 6,000,000 Thaler annoch erforderlichen Betrag durch Aufnahme kündbarer Darlehne, soweit nöthig, gegen Verpfändung von bei der Hauptstaatscasse befindlichen Staatspapieren oder sonstigen Effecten unter möglichst günstigen Bedingungen und Befreiung der Darleiher vom Cessions- und Quittungsstempel, zu beschaffen.“

In unwandelbarer Treue und tiefster Ehrerbietung verharren wir als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

am 12. Juni 1866.

allerunterthänigst treuehormsamste

Ständeverammlung.



## XIII.

## Ständische Schrift

über das Königliche Decret Nr. II., ein neues Cassenbilletsgesetz  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Sw. Königliche Majestät haben uns mittelst Königlichen Decrets vom 1. Juni 1866 den Entwurf zu einem neuen Cassenbilletsgeetze zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen lassen.

Nach erfolgter Berathung in beiden Kammern haben wir unter den nachstehenden von den Herren Königlichen Commissarien genehmigten Abänderungen die Annahme dieses Gesetzes beschlossen.

Es ist nämlich

im Eingange

Zeile 3 statt: „10. November 1862“ zu setzen:  
„26. März 1861.“

§ 1.

Statt der Worte: „von gleichem Nominalbetrage“ ist zu sagen:  
„von nominell Sechszehn Millionen Thalern.“

§ 2.

Das Wort: „Bier“ ist zu vertauschen mit:  
„Acht“ (Millionen Thalern).

§ 3.

In erster Zeile ist statt: „Drei“ zu setzen:  
„Zwei.“



Endlich ist in demselben § 3 die Zeile:

„Lit. C. im Nennwerthe von Zehn Thalern“

in Wegfall zu bringen.

Mit diesen Abänderungen genehmigen wir das eingangsgedachte Gesetz und dessen Erlassung.

Die wir in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrerbietung verharren als

Ständliche

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

am 12. Juni 1866.

allerunterthänigst treuehuldigste

Ständeverammlung.





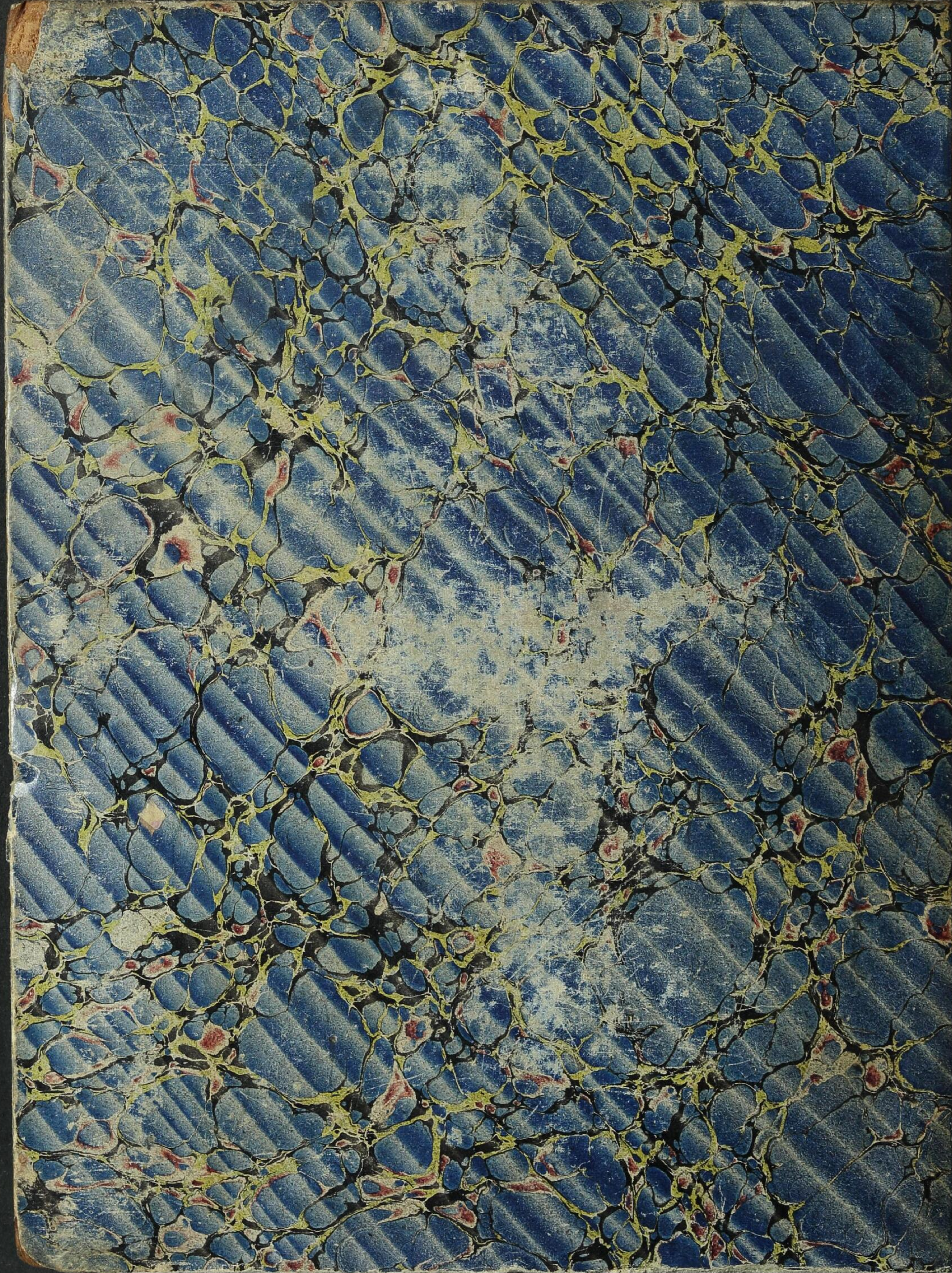












1

1